

# KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen dem

**Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen e.V. - VNB**

Landeseinrichtung der Erwachsenenbildung

Warmbüchenstr. 17

30159 Hannover

**vertreten durch den Vorstand**

Claudia Sanner

**und** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Diese Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) vom 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 508) zwischen

\_\_\_\_\_ als Kooperationspartner\*in von VNB-Bildungsmaßnahmen und dem **VNB**.

Diese KOOPERATION wird seitens des VNB unter der Nummer \_\_\_\_\_ geführt und durch die VNB-Geschäftsstelle \_\_\_\_\_ umgesetzt.

## 1

Der\*die Kooperationspartner\*in führt Maßnahmen der Erwachsenenbildung i.S. des NEBG / § 8 in der pädagogischen Verantwortung des VNB durch. Die gemeinsamen Bildungsmaßnahmen müssen in Zielen und Inhalten dem Leitbild des VNB entsprechen. Zudem bildet das Qualitätsmanagement-Verfahren LQW für die Erwachsenen- und Weiterbildung eine wesentliche Grundlage.

Der\*die Kooperationspartner\*in verpflichtet sich, die Vorschriften des NEBG und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (DVO § 4 und § 5) einzuhalten. Die Dokumentation erfolgt durch Planungsbogen, Teilnahmelisten und Evaluation. Die mit dem VNB in Kooperation abgerechneten Bildungsmaßnahmen dürfen nicht gleichzeitig mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung dokumentiert und abgerechnet werden.

Der\*die Kooperationspartner\*in wird bei der Entwicklung und Durchführung durch die pädagogischen Mitarbeiter\*innen des VNB unterstützt. Gemäß § 8 NEBG kann der\*die pädagogisch Verantwortliche des VNB auf Thema, Lernziele, Inhalte und Methoden Einfluss nehmen und die Veranstaltungen der\*des Kooperationspartner\*in besuchen.

Der\*die Kooperationspartner\*in erhält - vorbehaltlich der Anerkennung durch die AEWB - für abrechenbare Bildungsmaßnahmen i. S. des NEBG eine Finanzhilfe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und der Beschlüsse der zuständigen Organe des VNB.

Andere Veranstaltungen des\*der Kooperationspartner\*in, außerhalb des NEBG, werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

## 2

Die pädagogische Verantwortung des VNB wird der Öffentlichkeit und den Teilnehmenden gegenüber durch Internet-Veröffentlichung (Webseite, Facebook, Instagram etc.), Ankündigungen, Aushänge oder durch Veranstaltungsprogramme und durch die Verwendung von VNB-Teilnahmelisten entsprechend der Vorgabe kenntlich gemacht.

## 3

Wenn zwischen dem\*der Kooperationspartner\*in und dem\*der pädagogisch Verantwortlichen des VNB keine andere Absprache getroffen wurde, ist der\*die Kooperationspartner\*in für Vereinbarungen mit Dozent\*innen und anderen Vertragspartner\*innen für die vereinbarten Bildungsmaßnahmen zuständig. Die nach NEBG erforderlichen Abrechnungsunterlagen müssen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen geführt, vorgehalten und aufbewahrt werden.

## 4

Sofern zwischen dem\*der pädagogisch Verantwortlichen des VNB und dem\*der Kooperationspartner\*in keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gilt folgendes:

1. In einer Zusatzvereinbarung wird festgelegt, welche Personen für den\*die Kooperationspartner\*in die Leitung von Bildungsveranstaltungen in der pädagogischen Verantwortung des VNB wahrnehmen.
2. Bei der Planung, Durchführung und Abrechnung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung ist die Veranstaltungsleitung verantwortlich für:

- Anmeldeverfahren,
  - Auswahl und Anmietung von geeigneten, erwachsenengerecht ausgestatteten und möglichst barrierefreien Räumlichkeiten für Bildungsveranstaltungen (s. Hinweise des VNB zur Lerninfrastruktur im Rahmen des Qualitätsmanagements),
  - Auswahl, Anmietung und Organisation von Unterkunft und Verpflegung bei Seminaren nach dem Standard des VNB (s. auch Leitlinien für einen nachhaltigen VNB),
  - Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien,
  - Vorhalten notwendiger funktionsfähiger Medien,
  - Abrechnungsverfahren,
  - Mitteilungen über Abweichungen von der Veranstaltungsplanung an die zuständige VNB-Geschäftsstelle.
3. Nach Durchführung der Veranstaltung reicht der\*die Kooperationspartner\*in innerhalb der mit der zuständigen VNB-Geschäftsstelle verabredeten Fristen alle zur Veranstaltung gehörenden Unterlagen vollständig und ausgefüllt ein.

## 5

Der\*die Kooperationspartner\*in verpflichtet sich, dem VNB für die geförderten Bildungsmaßnahmen die entsprechenden Daten und Informationen im Rahmen der gesetzlich geforderten Evaluation nach § 10 NEBG zur Verfügung zu stellen.

## 6

Der\*die Kooperationspartner\*in erhält vom VNB detaillierte Informationen zum Kooperationsverfahren.

## 7

Diese Vereinbarung gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
Vorstand des VNB e.V.

\_\_\_\_\_  
Vertreter\*in des\*der  
Kooperationspartners\*in